

Sophisten und Philosophen und ließ sich bei ihrer Unterweisung hauptsächlich von der künftigen Brauchbarkeit der mitzutheilenden Kenntnisse leiten. Die Rhetorik und die Philosophie lagen jedoch außerhalb des Kreises der öffentlichen Institute und gehörten also nicht zur eigentlich nationalen Erziehung. Je mehr es aber, und zwar seit dem peloponnesischen Kriege, dahin kam, daß die Kunst der Rede zum größten Einfluß und Ansehen im Staate verhalf, desto eifriger wurden die Schulen der Rhetoren und Philosophen besucht. — Auch Zeichen lernte man wohl, indes gehörte dies nicht zur *ἐγκύκλιος παιδεία*. — Zur Belebung des Wettsefers dienten besonders die *ἀγῶνες μουσικοί* in dem dazu unter Perikles erbaueten *Deion*. Hier wechselten, nach einer durch's Loos bestimmten Folge, Werke der Tonkunst und Poesie mit Prunkreden, Vorlesungen u. s. w. ab und gaben Gelegenheit genug, mit der Vermehrung der Fertigkeiten und Kenntnisse auch Bildung des Geschmacks zu verbinden.

## 155.

2) Gymnastik (*Γυμναστική*). Man fing schon frühzeitig, zuweilen mit dem siebenten Jahre, die gymnastischen Uebungen an und benutzte dabei die drei auf Kosten des Staates erbaueten Gymnasien (§ 112, 3). Dies waren weitläufige, von Gärten umschlossene Gebäude, in welchen Säle für Philosophen, Redner und Sophisten mit Säulenhallen und Uebungsplätzen abwechselten. Hier übte sich der Knabe unter Anweisung des *παιδοτριβῆς* in solchen Kämpfen, die ihn gelenk, stark und zum Kriegsdienste geschickt machen sollten. Die höchste Aufsicht in den Gymnasien hatte die Behörde der 10 Sophronisten (*σωφρονισταί*), gewählt aus den 10 kleisthenischen Phylen; außer diesen kamen vor Hyposophronisten (*ὑποσωφρονισταί*) und Kosmeten (*κοσμηταί*); die Uebungen selbst leiteten die Pädotriben (*παιδοτριβαί*) oder Gymnasten (*γυμνασταί*). — Wer ein Kämpfer von Profession (*παλαιστής, ἀθλητής*) zu werden wünschte, fand in der *Palästra* vollständige Anleitung.

Im funfzehnten Jahre fand eine zweite Einschreibung bei den Phratriengenossen statt in das *κοινὸν γραμματεῖον*; im achtzehnten Jahre erfolgte die Mündigkeitserklärung und dabei eine Einschreibung bei den *Περιαρχῆν* in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* (*ἐγγράφεισθαι ἐς ἀνδρας*). Mit dem achtzehnten Jahre wurden die Epheben zur Wertheidigung des Vaterlandes verpflichtet (§ 136); im zwanzigsten gelangten sie, wie es scheint, mit der Einschreibung in den *πῖναξ ἐκκλησιαστικός* zum vollen Genuß der bürgerlichen Rechte.

## 4) Sitten und Gebräuche.

## 156.

a) So genügsam der Athener im Zeitalter des Solon war und wegen der Natur des Landes sein mußte, so üppig und verschwenderisch wurde seine Lebensart, besonders seine Gastmähler seit Perikles Zei-